Geschäftsbedingungen für die Eintragung in Werbemedien des Tourismusverbands Sächsische Schweiz

1. Rechtsgrundlagen, Gültigkeit

1.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Tourismusverband Sächsische Schweiz - nachfolgend TVSSW abgekürzt - und dem Auftraggeber, nachfolgend „AG“ abgekürzt, finden in erster Linie die im Einzelfall gemäß dem Auftragsformular getroffenen Vereinbarungen, sodann die nachfolgenden Geschäftsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag gem. §§ 631 ff. BGB und im Übrigen ausschließlich deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

1.2. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen des TVSSW werden - soweit wirksam vereinbart - Inhalt des Vertrages über die Eintragung zwischen dem AG und dem TVSSW. Sie gelten, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, für

a) den Eintrag im Online-Gastgeberverzeichnis des TVSSW unter www.saechsische-schweiz.de

b) Einträge in Kataloge, Broschüren und andere gedruckte Werbemittel, nachfolgend “Druckstücke“ genannt

c) Einträge im Online-Bereich des TVSSW

d) sonstige Werbemedien und Werbe- und Marketingmaßnahmen des TVSSW, bei denen der TVSSW auf die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen verweist.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind:

 Betriebe: Alle gewerblich oder freiberuflich Tätigen

 Leistungsträgerbetriebe: Alle gastronomischen und touristischen Zwecken dienenden Auftraggeber

 Unterkunftsgeber: Alle gewerblichen Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Übernachtungsheime, Gästehäuser, Campingplätze und sonstigen gewerblichen Quartiergeber) und alle privaten Ferienwohnungs- und Unterkunftsvermieter

 Werbemedien: Alle Arten von Werbemitteln (Druckstücke, Internet, Datenbanken, CD-Rom, DVD) für die diese Geschäftsbedingungen vereinbart werden.

3. Allgemeine Eintragungsvoraussetzungen

3.1. Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsbedingungen besteht ein Teilnahmeanspruch (Anspruch auf Abschluss des Vertrages über die Eintragung) unter folgenden Voraussetzungen:

a) Betriebe, Unterkunftsgeber und Leistungsträgerbetriebe im Sinne von Ziff. 2 dieser Bedingungen müssen Ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Zuständigkeitsbereich des TVSSW haben. Bei gewerblichen Betrieben setzt dies voraus, dass in diesem Bezirk der Hauptsitz oder eine Niederlassung liegt, die im Bezirk tatsächlich eine entsprechende Tätigkeit ausübt; ein reiner Verwaltungssitz („Briefkastenfiliale“) erfüllt die Voraussetzungen nicht.

9.2. Der AG stellt den TVSSW von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus falschen, unvollständigen oder wettbewerbswidrigen Angaben des AG ergeben. Dies gilt insbesondere für die Folgen und Kosten wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen (hier insbesondere von notwendigen Schwärzungen, Änderungen oder Ergänzungen bzw. notwendiger Beilagen am/zum Druckstück), auf welcher der TVSSW aufgrund solch fehlerhafter Angaben rechtlich begründet in Anspruch genommen wird.

10. Haftung des TVSSW, Korrekturablauf

10.1. Der TVSSW verpflichtet sich, den Eintrag nach Angaben des AG vorzunehmen, soweit dieser den gesetzlichen Bestimmungen und diesen Geschäftsbedingungen entspricht.

10.2. Der TVSSW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Angaben zum Eintrag zu überprüfen.

10.3. Vor der Druckfreigabe erhält der AG eine Korrekturunterlage zum Korrekturlesen und zur Freigabe.

10.4. Im Rahmen der Korrektur besteht ein kostenfreier Anspruch auf Änderungen ausschließlich bezüglich sachlicher Fehler; Autorenänderungen sind kostenpflichtig.

10.5. Die Korrekturunterlage ist mit Freigabevermerk vom AG an den TVSSW innerhalb der angegebenen Frist zu übermitteln. Zu einer Nachfristsetzung ist der TVSSW nicht verpflichtet.

10.6. Erfolgt die Übermittlung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt der in der Korrekturunterlage übermittelte Inhalt vom AG als genehmigt.

10.7. Für Fehler, die durch den AG im Rahmen der Druckfreigabe nicht korrigiert wurden, bzw. bei nicht termingemäßer Rückmeldung übernimmt der TVSSW keine Haftung.

11. Urheber- und Kennzeichenrechte

11.1. Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit dem Druckstück bestehen oder entstehen liegen bei TVSSW.

11.2. Der Vertrag über die Eintragung begründet keine Rechte zur Nutzung von Texten, Bildern, Logos und Geschäftsbedingungen (hier insbesondere Gastaufnahmebedingungen und Reisebedingungen für Pauschalangebote) oder sonstigen schutzfähigen Inhalten des Werbemediums durch den AG, soweit diesbezüglich keine ausdrückliche Lizenzvereinbarung zwischen dem AG und dem TVSSW geschlossen wurde. Dies gilt insbesondere für eine Übernahme in Hausprospekte des AG.

11.3. Der AG hat die selbstständige Verpflichtung, zu überprüfen, ob ihm die für die Eintragung erforderlichen Nutzungsrechte an angelieferten Texten, Bildern, Logos und anderen schutzfähigen Bestandteilen seiner Eintragung

b) Die Teilnahme bzw. Mitwirkung ist nur nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen möglich; der TVSSW kann für einzelne Werbemedien ergänzende Zugangs- und Teilnahmebedingungen festlegen.

3.2. Betriebe, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 3.1 nicht erfüllen, können nach dem freien Ermessen des TVSSW eingetragen, bzw. zur Mitwirkung zugelassen werden, ohne dass dies einen Rechtsanspruch auf künftige Einträge oder Mitwirkung begründet. Betriebe aus Nichtmitgliedsgemeinden können nicht unter den Mitgliedsorten aufgenommen werden.

3.3. Ist das Werbemedium nur auf bestimmte Betriebe, insbesondere auf Unterkunfts- und/oder Leistungsträgerbetriebe oder auf bestimmte Angebotsformen oder Themen beschränkt, kann ein Eintrag, bzw. eine Mitwirkung nur für solche Betriebe erfolgen, die den angebotsspezifischen Vorgaben (z.B. behindertengerechte Ausstattung, kinderfreundlicher Betrieb, fahrradfreundlicher Betrieb) entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Zweckbestimmung des Druckstücks oder der Maßnahme dieses/diese nur für Leistungsträger vorgesehen ist, welche eine bestimmte Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung oder sonstige, der Zweckbestimmung entsprechende Eigenschaft aufweisen können.

Sofern der AG umweltbezogene Angaben, Nachhaltigkeitssiegel, Zertifizierungen oder sonstige umweltschonende Merkmale (z.B. „klimaneutral“, „ökologisch zertifiziert“) im Rahmen seines Eintrags nutzen möchte, ist er verpflichtet, die zugrundeliegenden Nachweise und Zertifikate, welche den aktuellen Unionsrichtlinien (insb. der EmpCo-Richtlinie) entsprechen, auf Verlangen des TVSSW unverzüglich vorzulegen.

3.4. Ein Ausschluss von der Eintragung, bzw. der Mitwirkung im Sinne der Ablehnung künftiger Eintragungs- oder Teilnahmeaufträge, bzw. der Kündigung bereits abgeschlossener Verträge über eine Eintragung oder Mitwirkung, kann nach Maßgabe dieser Bedingungen und der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

4. Courtageschluss, Ablehnung und Kündigung von Einträgen

4.1. Mit rechtzeitigem Eingang des unterzeichneten Auftrages beim TVSSW bietet der AG dem TVSSW den Eintrag in das jeweilige Werbemedium für die im Auftrag jeweils bezeichnete Ausgabe oder den vereinbarten Zeitraum verbindlich an.

4.2. Der Auftrag kann auch auf elektronischem Weg über den Webshop des TVSSW erfolgen. Durch Klicken der Schaltfläche „Bestellen“ oder „Zahlungspflichtig bestellen“ (oder einer entsprechend eindeutigen, gesetzlich konformen Formulierung) und Ankreuzen des Buttons „Datenschutz, AGB und Mediadaten anerkannt“ wird entweder eine sofortige Bestätigungsmail an den AG gesendet oder es erfolgt eine automatische Mail an den AG, mit einem Bestätigungslink. Mit der Bestätigung über den Link kommt der Auftrag zustande.

zustehen. Er hat den TVSSW von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

11.4. Der AG ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des TVSSW Nachdrucke des Eintrags fertigen zu lassen oder Dritte mit einem, auch auszugsweisen, Nachdruck zu beauftragen.

12. Erscheinungs- und Eintragungsformen, Auflage, Nachdruck

12.1. Der Eintrag erfolgt in der vereinbarten Ausgabe des Druckstückes und/ oder soweit vereinbart im Internet oder anderen Datenbanken und Online-Medien. Der TVSSW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Grundeintrag auch ohne Auftrag des AG in solche Medien einzuspeisen.

12.2. Der Auftraggeber erklärt sich mit Kürzungen der bestellten Texte durch den TVSSW, bzw. die Agentur einverstanden, wenn die Eintragung/Anzeige nicht anders zu platzieren ist. Auf jeden Fall wird der AG über die Änderung vor Abdruck informiert. Anzeigen, die inhaltlich oder gestalterisch die Interessen des TVSSW beeinträchtigen, können von TVSSW entsprechend abgeändert bzw. der Abdruck abgelehnt werden.

12.3. Der TVSSW gewährleistet die übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Anzeigenunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Abweichungen im Farbton behält sich der TVSSW vor, soweit diese in technischen Gegebenheiten begründet sind.

12.4. Ein Ausschluss von Anzeigenaufträgen (einschl. Produktausschluss) von Mitbewerbern kann weder für eine bestimmte Ausgabe noch für einen bestimmten Zeitraum zugesichert werden.

12.5. Die Erstauflage des Druckerzeugnisses ist im Auftrag bezeichnet. Diese Exemplare werden durch den TVSSW zum Versand gebracht und/oder auf Messen und Informationsveranstaltungen vertrieben.

12.6. Reicht die Erstauflage nicht aus, ist der TVSSW berechtigt, im erforderlichen Umfang einen Nachdruck zu veranlassen.

13. Laufzeit, Kündigung, Abgabefristen

13.1. Die vorliegende Vereinbarung gilt bei Druckstücken nur für das Druckstück des jeweils angegebenen Jahres, bzw. Zeitraums.

13.2. Der Abschluss dieser Vereinbarung und die Vornahme des Eintrags begründet seitens des Betriebes keinen Anspruch auf einen Eintrag in das jeweilige Werbemedium im Folgejahr, insbesondere keinen Anspruch auf eine bestimmte Art, einen bestimmten Umfang oder eine bestimmte Platzierung des Eintrags.

13.3. Die Frist zur Abgabe der zur Eintragung erforderlichen Angaben und Unterlagen, einschließlich der Übermittlung erforderlicher Vorlagen, Filme, Dateien und ergänzenden Informationen ist vom Betrieb in jedem Fall einzuhalten. Der TVSSW kann verspätet eingehende Unterlagen zurückweisen und den Auftrag, soweit möglich, nach seinem Ermessen ohne diese Unterlagen durchführen. Bei fehlenden, unvollständigen oder unbrauchbaren Unterlagen

4.3. Für die rechtzeitige und einwandfreie Lieferung von Vorlagen auf digitalem Datenträger oder Online an den TVSSW oder deren Beauftragte innerhalb vorgegebener Fristen ist der AG verantwortlich. Werden die Anzeigen nicht im PDF- oder TIFF-Format geliefert, können dem AG Bearbeitungskosten berechnet werden. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Unterlagen fordert der TVSSW unverzüglich Ersatz an. Liefert der AG die angeforderten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig, kann der TVSSW den Vertrag kündigen oder die Eintragung ablehnen.

4.4. Der TVSSW kann, auch nach Vertragsabschluss, Eintragungsaufträge zurückweisen und den Auftrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der AG gegen gesetzliche Bestimmungen, Satzungen, Verordnungen, Vereinbarungen, behördliche Auflagen oder sonstige Vorschriften (z.B. diese Geschäftsbedingungen) verstößt.

Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung bzw. Zurückweisung liegt insbesondere dann vor, wenn die vom AG eingereichten Inhalte oder Werbeaussagen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften bezüglich irreführender Angaben oder unzulässiger Siegel (Greenwashing) im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben verstoßen.

4.5. Befindet sich der AG mit Zahlungen aus früheren Aufträgen in Verzug oder befand er sich in den letzten 24 Monaten vor Auftragseingang im Verzug, ist der TVSSW berechtigt, die Ausführung des Auftrages von der Vorauszahlung des vollen Eintragungspreises abhängig zu machen. Entsprechendes gilt, wenn sich der AG gegenüber dem TVSSW selbst mit anderweitigen Zahlungen in Verzug befindet oder befand.

4.6. Traten oder treten beim AG erhebliche Mängel bezüglich der Leistungserbringung (z.B. Servicemängel, wiederholte begründete Reklamationen von Gästen, Überbuchungen) auf, die vom AG trotz schriftlicher Abmahnung durch den TVSSW oder Behörden und Aufsichtsinstanzen nicht beseitigt oder abgestellt wurden oder werden, so kann der TVSSW den Auftrag über die Anzeigenschaltung ablehnen bzw. vor Umsetzung des Anzeigenauftrags fristlos kündigen.

4.7. Nach Abschluss des Vertrages ist der TVSSW berechtigt, von dem Vertrag ohne Verpflichtung zu Schadens- und Aufwendungsersatz zurückzutreten, wenn der AG falsche Angaben über seine Leistungen, die Unterkunft bzw. seinen Betrieb, seine Kreditwürdigkeit oder sonstige, wesentliche Angaben bei Vertragsabschluss gemacht hat.

5. Allgemeine Pflichten für alle Betriebsarten

5.1. Es obliegt allein dem AG, alle gesetzlichen Bestimmungen für seine jeweilige Tätigkeit einzuhalten und umzusetzen. Der TVSSW schuldet diesbezüglich, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem konkreten Eintragungsauftrag, bzw. dem Vertrag über die Teilnahme, keinerlei rechtliche Hinweise zu den rechtlichen Folgen des Eintrags, bzw. der Teilnahme und den hieraus erwachsenden gesetzlichen Verpflichtungen.

kann er den Vertrag über die Eintragung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist kündigen.

14. Zahlungsbedingungen, Rücktritt des AG

14.1. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Drucklegung. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an den TVSSW zu zahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden pro Mahnstufe 5,00 € erhoben. Bei Zahlungsverzug oder Stundung ist die Geldforderung mit 5 % p.a. über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB) zu verzinsen. Bei Auftraggebern, die nicht Verbraucher im Sinne des BGB sind, ist die Geldforderung bei Zahlungsverzug oder Stundung hingegen mit 9 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 Abs. 2 BGB).

14.2. Es gelten die Preise, die in den Antragsunterlagen aufgeführt sind.

14.3. Der AG kann nur aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten.

14.4. Die Rücktrittserklärung hat in Textform gegenüber dem TVSSW zu erfolgen. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so bleibt der volle Vergütungsanspruch des TVSSW grundsätzlich bestehen.

14.5. Ersparte Aufwendungen des TVSSW werden in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, dass der AG im Rücktrittsfall folgende Beträge zzgl. MwSt., jeweils bezogen auf den Gesamtauftragswert, zu bezahlen hat:

a) bis 14 Tage nach Auftragserteilung, sofern die Ziffern b) bis d) noch nicht erfüllt sind keine Zahlungspflicht

b) bis Redaktionsschluss 60 %

c) nach Redaktionsschluss 80 %

d) ab Druckreife 100 %

Dem AG bleibt es vorbehalten, dem TVSSW nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Ausfall entstanden ist als der vorstehenden Berechnung zugrunde gelegt oder die ersparten Aufwendungen höher waren. In diesem Fall ist der AG nur zur Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.

15. Sonstiges

15.1. Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem AG an die Preisliste zu halten. Der TVSSW gewährt keine Mittlervergütung.

15.2. Soweit der Auftraggeber nach dem Vertragsverhältnis einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, Fristen gegenüber dem TVSSW zu beachten hat, kommt es für die Fristwahrung auf den Tag des Zugangs bei dem TVSSW an, der durch den Eingangsstempel dokumentiert wird.

15.3. Für AG, die Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, wird als ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des TVSSW vereinbart.

15.4. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der TVSSW Name und Anschrift sowie alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten speichert, um den gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften

5.2.a Insbesondere bei Einträgen, die Pauschalangebote im Sinne der §§ 651a-m BGB zum Inhalt haben, obliegt es ausschließlich dem AG, sich über die für ihn und sein Angebot einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere zur den Informationspflichten eines Reiseveranstalters nach den §§ 4-11 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht sowie den Bestimmungen zur sog. Kundengeldabsicherung) und den Vorgaben der Rechtsprechung (insbesondere zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseveranstalters) zu informieren und diese umzusetzen und einzuhalten.

5.2.b. Der AG stellt den TVSSW bereits jetzt von allen Ansprüchen Dritter (insbesondere von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen durch Konkurrenten, Wirtschaftsverbände oder Verbraucherschutzorganisationen) vollumfänglich frei, die darauf beruhen, dass die vom AG bereitgestellten Werbeinhalte, Leistungsbeschreibungen oder umweltbezogenen Angaben (Greenwashing) gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Übernahme sämtlicher notwendiger und angemessener Kosten der Rechtsverteidigung des TVSSW.

5.3. Der AG ist verpflichtet, im Rahmen der Angaben zur Eintragung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

5.4. Der AG ist verpflichtet, alle für seine Tätigkeit/sein Gewerbe geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Auflagen; Konzessionsvorschriften sowie etwaige Standesvorschriften (z.B. Apotheker, Ärzte, Rechtsanwälte) zu beachten.

5.5. Der AG ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, der Preisangabenverordnung und, bei Online-Medien, zum elektronischen Geschäftsverkehr zu beachten.

5.6. Der AG darf im Rahmen seines Eintrages nicht mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich nicht angeboten werden oder nicht vorhanden sind.

5.7. Der AG hat den TVSSW unabhängig davon, ob eine erweiterte Zusammenarbeit über die Vermittlung seiner Angebote besteht oder nicht, unverzüglich über wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse und seines Angebots zu unterrichten.

5.8. Der AG hat sicherzustellen, dass digital angelieferte oder elektronisch übermittelte Dateien virenfrei sind und dies zuvor mit einem handelsüblichen Virenscanner zu überprüfen.

5.9. Den Unterkunfts- und Leistungsträgerbetrieben wird der Abschluss einer Personen- und Sachschadensversicherung für ihren Betrieb bzw. ihr Leistungsangebot dringend empfohlen.

6. Besondere Verpflichtungen für Unterkunftsgeber

6.1. Im Rahmen der Preisangaben dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus, gerecht zu werden.

16. Besondere Vertragsbedingungen für Eintragungen in das zentrale Gastgeberverzeichnis des TVSSW entfallen.

17. Besondere Vertragsbedingungen für Eintragungen in sonstige Verzeichnisse des TVSSW

17.1. Die nachfolgend genannten Logos und Auszeichnungen werden nach Möglichkeit und Konzept des Werbemediums dargestellt und für den Gast erläutert:

- Sterne-Klassifizierung nach DEHOGA
- Sterne-Klassifizierung nach DTV
- Qualitätssiegel ServiceQualität Deutschland
- Projektkooperation „Elberadweg“
- Projektkooperation „Malerweg“
- Zertifikat „Familienurlaub in Sachsen“
- Partner Nachhaltiges Reiseziel

Der TVSSW behält sich vor, weitere Logos/Qualitätszeichen abzubilden.

17.2. Zur Darstellung der mit Sternen gekennzeichneten Logos/Auszeichnungen ist der Nachweis des Auftraggebers durch Vorlage einer Kopie der Verleihungsurkunde bzw. einer Bestätigung der Klassifizierungsstelle erforderlich. Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht, besteht kein Anspruch auf einen entsprechenden Hinweis.

17.3. Für die Darstellung in sonstigen Verzeichnisse gilt:

a) Die Einträge werden den Orten und/oder Themen der angebotenen Leistung zugeordnet

b) Die Anzeige der Einträge erfolgt nach der vom Gast ausgewählten Sortierung, bzw. entsprechend den vorgegebenen Suchmerkmalen. Sollte durch den Gast keine Sortierung angegeben sein, werden die Unterkünfte in zufälliger Reihenfolge angezeigt.

c) Entsprechend der gewählten Sortierung erhält der Interessent eine Liste mit Unterkünften, die seinen Wünschen entsprechen. Zu diesen Unterkünften werden dann durch Anklicken die Detailseiten angezeigt.

17.4. Die Einträge können jederzeit kostenlos durch den AG aktualisiert und geändert werden. Dazu ist eine Benachrichtigung des AG in Textform mit den entsprechenden Angaben an den TVSSW erforderlich.

17.5. Die vorliegende Vereinbarung gilt für 1 Jahr, bzw. den im Auftrag vereinbarten Zeitraum und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

18. Besondere Vertragsvereinbarungen für Anzeigenaufträge im Online-Bereich

18.1. Im Online-Bereich können bestimmte Werbeplätze nur jährlich, andere auch monatlich gebucht werden. Monats- und Jahresaufträge beginnen am 1. eines Monats, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die Jahresbuchung erfolgt für ein Kalenderjahr. Im Sinne einer reibungslosen Abwicklung muss der Auftrag dem TVSSW inklusive Bild und Textmaterial bis zum 15. des Vormonats vorliegen.

ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.

6.2. Bei Unterkünften sind saisonübergreifende und/oder nicht nach Unterkunftsarten differenzierte Rahmen-Preisangaben unzulässig.

6.3. Besondere Preise für Kurzaufenthalte dürfen nicht mit separaten Vermerken oder Fußnoten bezeichnet, sondern müssen ausdrücklich als besonderer Preis angegeben werden.

6.4. Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.

6.5. Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Gaststättenverordnung entsprechen.

6.6. Die Übernahme von Bildern, Texten, Logos und Geschäftsbedingungen aus dem vertragsgegenständlichen Werbemedium, für die kein Urheber- oder Nutzungsrecht des AG besteht, in eigene oder fremde, nicht von der TVSSW herausgegebene Hausprospekte und/oder eigene Internetseiten oder sonstige Werbemedien ist nicht zulässig.

7. Preise und Leistungen des AG

7.1. Soweit die Leistungen des AG im Rahmen der Eintragung mit Preisangaben beworben werden, ist der AG verpflichtet, beim Abschluss von Verträgen mit Gästen diese Preise einzuhalten, sofern keine Ausnahmegenehmigung des TVSSW vorliegt.

7.2. Zu Preiserhöhungen ist der AG während des für das Werbemedium vereinbarten Geltungszeitraums berechtigt,

a) im Falle einer nach Drucklegung erfolgten Höher-Klassifizierung seines Betriebs

b) im Falle einer objektiven Erweiterung seiner in der Eintragung im Druckstück beworbenen Leistungen.

7.3. Das Recht, Sonder- und Last-Minute-Angebote zu geringeren Preisen anzubieten, bleibt für den AG unberührt.

7.4. Gelten für den AG verbindliche Taxen oder Tarife, sind diese einzuhalten.

7.5. Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den im Werbemedium beworbenen Leistungen ist der AG nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. Auf die Gefahr wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen und das Recht des TVSSW zur fristlosen Kündigung und zum Ausschluss der Teilnahme bei Zuwiderhandlungen wird ausdrücklich hingewiesen.

8. Gewährleistung des TVSSW

8.1. Der TVSSW übernimmt gegenüber dem AG keine Verantwortung für die Richtigkeit der veröffentlichten Inhalte, für deren Rechtmäßigkeit oder für die Erfüllung von Urheberrechtsbestimmungen im Zusammenhang mit den veröffentlichten Inhalten.

18.2. Die Belegung von Online-Werbeplätzen erfolgt nach Verfügbarkeit. Die Plätze werden nach Datum des Auftragseingangs beim TVSSW vergeben. Alle Werbeanzeigen sind direkt mit einer vom Auftraggeber festgelegten URL verlinkt.

18.3. Bei Jahresbuchungen können Bilder und URLs viermal jährlich kostenfrei geändert werden. Änderungswünsche sind dem TVSSW in Textform mitzuteilen. Bilddateien und URLs müssen dem TVSSW spätestens 14 Tage vor der gewünschten Veröffentlichung des geänderten Eintrags übermittelt werden.

18.4. Der AG ist damit einverstanden, dass die von ihm stammenden Angaben auch für Druckschriften, den Newsletter des TVSSW und für Marktanalysen verwendet werden.

19. Besondere Vertragsvereinbarungen für das Urlaubsmagazin und andere Medien mit fertig gelieferten Anzeigen

19.1. Die Platzierung der Anzeigen erfolgt durch die Redaktion mit Rücksicht auf einen inhaltlichen Zusammenhang, soweit dies möglich ist, ansonsten nach Reihenfolge der Anzeigenbuchung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Anzeigenplatz.

19.2. Kosten für die Anfertigung reprofähiger Vorlagen inklusive Grafik und Satz sowie für vom AG gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der AG zu tragen.

19.3. Proofs werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des AG geliefert. Die Bestimmungen in Ziffer 10 gelten entsprechend.

19.4. Reinzeichnungen werden nur auf besondere Anforderung und auf Kosten des AG an den AG zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Erscheinung des Magazins. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Kopien oder Barytabzügen endet einen Monat nach Ablauf des Auftrages.

19.5. Der AG ist damit einverstanden, dass die von ihm stammenden Angaben ergänzend zu der Veröffentlichung in der oder den Druckschriften auch in elektronischen Medien verbreitet werden.

19.6. Bei Fließsatzanzeigen sind Abkürzungen zulässig, sofern sie nicht willkürlich sind, sich ein Sinn ergibt und die Abkürzungen grammatikalisch sowie orthographisch richtig sind. Der TVSSW behält sich vor, Änderungen und Einschränkungen zu veranlassen.

© Urheberechtlich geschützt (mit Ausnahme Ziff. 19); Noll & Hütten Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2017

Überarbeitet durch TVSSW im April 2021 und im September 2026. Aktualisiert und angepasst bezüglich Richtlinie (EU) 2024/825 (EmpCo) im September 2026.

8.2. Die Rügefrist bei offenkundigen Mängeln an Druckstücken beginnt am Erscheinungstag und endet 4 Wochen nach Erscheinungsdatum.

8.3. Mängelrügen sind Anspruch erhaltend bei dem TVSSW innerhalb der vorgenannten Frist in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Mängelrüge während der gesetzten Rügefrist, gilt der Auftrag trotz Mängeln als genehmigt.

8.4. Der TVSSW ist im Eigeninteresse und im Interesse des AG um sorgfältige Ausführung des erteilten Auftrages bemüht. Bei Druckstücken ist ein Nachbesserungs- oder Nacherfüllungsanspruch aus technischen Gründen ausgeschlossen. Gleichfalls sind Ansprüche des AG auf Neudruck, Einfügung, Versendung oder Veröffentlichung von Berichtigungsnachrichten ausgeschlossen. Die Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz wegen begründeter Mängel bleiben unberührt, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

8.5. Die Haftung ist in jedem Fall auf die 3-fache Höhe des Auftragswerts begrenzt. Der TVSSW ist nur dann zu Schadenersatz verpflichtet, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8.6. Unerhebliche Mängel berechtigten nicht zum Preisnachlass.

8.7. Bei Druckstücken sind Farbschwankungen drucktechnisch nicht auszuschließen und berechtigen ebenfalls nicht zum Preisnachlass. Der TVSSW garantiert keinen fixen Erscheinungstermin für das Werbemedium.

8.8. Anzeigenunterlagen werden nur auf besonderen Wunsch an den Auftraggeber zurückgesandt.

9. Haftung des AG

9.1. Der AG haftet dem TVSSW für alle Schäden, die diesen durch eine schuldhafte Verletzung der Pflichten des Betriebes aus dieser Vereinbarung und gesetzlicher Pflichten ursächlich entstehen.